

RWT *kompakt*



Betriebsprüfung: Neue
Sanktionsmöglichkeiten bei
unzureichender Mitwirkung

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

Betriebsprüfung: Neue Sanktionsmöglichkeiten bei unzureichender Mitwirkung

Seite 4

Berufliche Verwendung eines privaten Kfz trotz vorhandenem Dienstwagen

Seite 4

Grundstücksübertragung: Privates Veräußerungsgeschäft mit Übernahme von Schulden

Seite 4

Kinderbetreuungskosten: Sonderausgabenabzug ist in diesen Fällen nicht möglich

Seite 5

Steuerliches Investitionsprogramm verabschiedet

Seite 5

Preis eines Burgers im Sparmenü darf Preis des Einzelverkaufs nicht übersteigen

Seite 6

Bundesfinanzhof zur Übernachtungspauschale von Berufskraftfahrern gefragt

Seite 6

BFH-Urteil: Wann (Reit-)Unterricht von der Umsatzsteuer befreit ist

Seite 6

BMF gibt Staatenauauschliste 2025 für Finanzkonten- Informationsaustausch bekannt



Betriebsprüfung: Neue Sanktionsmöglichkeiten bei unzureichender Mitwirkung

Während einige steuerliche Betriebsprüfungen zügig abgeschlossen sind, ziehen sich andere Verfahren über Monate oder sogar Jahre hin. Um den Prüfungsverlauf zu beschleunigen, hat der Gesetzgeber nun verschiedene gesetzliche Neuerungen eingeführt.

Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen

Um Verzögerungen durch unzureichende oder fehlende Mitwirkung seitens des Steuerpflichtigen entgegenzuwirken, wurde der neue § 200a Abs. 1 Abgabenordnung (AO) geschaffen. Dieser sieht ein sogenanntes qualifiziertes Mitwirkungsverlangen vor, das auf den allgemeinen Mitwirkungspflichten gemäß § 200 AO aufbaut. Dazu gehören unter anderem die Erteilung von Auskünften, die Vorlage von Aufzeichnungen, Geschäftspapieren oder anderen Unterlagen sowie ergänzende Erläuterungen.

Das qualifizierte Mitwirkungsverlangen ist eine Ermessensentscheidung des Prüfers und darf frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung ausgesprochen werden. Es muss schriftlich oder elektronisch erfolgen und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Beachten Sie: Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, die verlangten Unterlagen oder Auskünfte innerhalb eines Monats bereitzustellen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verlängert werden. Der Erhalt eines qualifizierten Mitwirkungsverlangens sollte als deutliches Warnsignal verstanden werden: Die Finanzverwaltung sieht hier eine unzureichende Kooperation im Rahmen der Prüfung.

Mitwirkungsverzögerungsgeld

Wird das qualifizierte Mitwirkungsverlangen innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nur unzureichend erfüllt, kann das Finanzamt ein Mitwirkungsverzögerungsgeld verhängen (§ 200a Abs. 2 AO). Dieses ist nur dann ausgeschlossen, wenn die Verzögerung entschuldbar erscheint.

Beachten Sie: Für jeden vollen Tag der Verzögerung, also ab dem Tag nach Fristablauf, werden 75 Euro fällig. Maßgeblich ist der Zeitraum bis zur tatsächlichen Erfüllung des Mitwirkungsverlangens, maximal jedoch bis zur Schlussbesprechung. Nach dieser ist eine Mitwirkung nicht mehr erforderlich.

Die Höchstgrenze liegt bei 150 Tagen, sodass das Mitwirkungsverzögerungsgeld maximal 11.250 Euro betragen kann (150 Tage × 75 Euro).

Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld

In bestimmten Fällen kann zusätzlich zum Verzögerungsgeld ein Zuschlag erhoben werden (§ 200a Abs. 3 AO). Dies liegt im Ermessen des Prüfers und kommt dann in Betracht, wenn:

- bereits innerhalb der letzten fünf Jahre ein Mitwirkungsverzögerungsgeld gegen den Steuerpflichtigen festgesetzt wurde und zu erwarten ist, dass ohne Zuschlag keine Mitwirkung erfolgt oder
- die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens vermuten lässt, dass ein Zuschlag notwendig ist. Dies gilt insbesondere, wenn die Umsatzerlöse in einem der geprüften Jahre mindestens 12 Mio. Euro betragen oder sich bei Konzernen auf mindestens 120 Mio. Euro belaufen.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

Berufliche Verwendung eines privaten Kfz trotz vorhandenem Dienstwagen

Das Finanzgericht Niedersachsen hat entschieden, dass ein Arbeitnehmer, der auf Dienstreisen seinen privaten Pkw einsetzt, die tatsächlichen Kosten für jeden gefahrenen Kilometer auch dann ansetzen kann, wenn er von seinem Arbeitgeber einen Dienstwagen gestellt bekommt, den er grundsätzlich für dienstliche und private Fahrten nutzen kann.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Grundstücksübertragung: Privates Veräußerungsgeschäft mit Übernahme von Schulden

Wird ein Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung übertragen und übernimmt der neue Eigentümer die auf dem Grundstück lastenden Schulden, liegt ein steuerbares privates Veräußerungsgeschäft vor. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Ausführliche Online-Version:

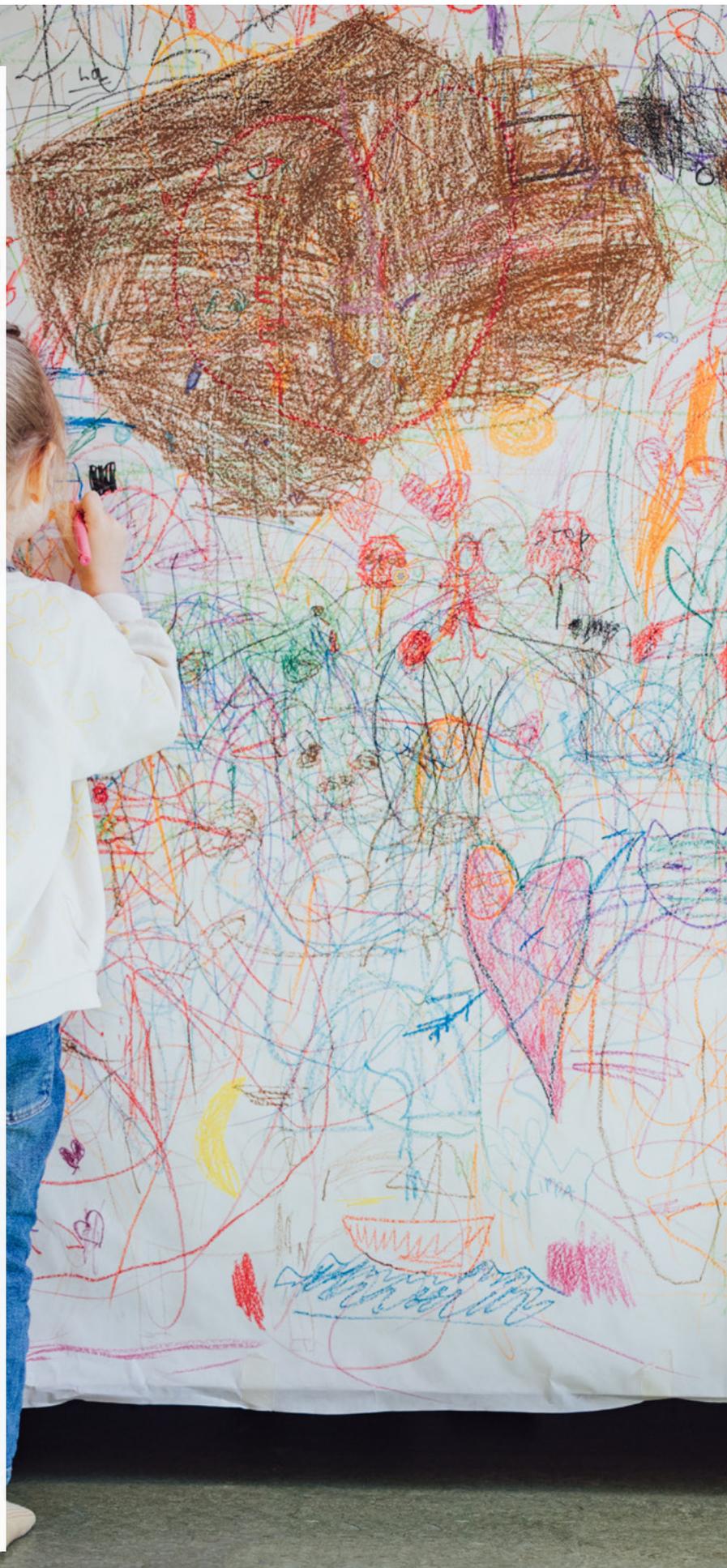
Klicken Sie [hier](#)

Kinderbetreuungskosten: Sonderausgabenabzug ist in diesen Fällen nicht möglich

Kinderbetreuungskosten sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Bei Aufwendungen für Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen ist ein Sonderausgabenabzug allerdings gesetzlich ausgeschlossen.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)



Steuerliches Investitionsprogramm verabschiedet

Der Bundesrat hat am 11. Juli 2025 dem „Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland“ zugestimmt. Damit sind die Investitionsanreize für neues Wachstum verbindlich. Neben der Ausweitung des Forschungszulagengesetzes beinhaltet das Gesetz folgende wesentliche Maßnahmen:

Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter: Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die zwischen dem 30. Juni 2025 und dem 31. Dezember 2027 angeschafft oder hergestellt werden, kann eine degressive Abschreibung genutzt werden. Der Prozentsatz ist auf maximal 30 % oder das Dreifache der linearen Abschreibung begrenzt.

Arithmetisch-degressive Abschreibung für Elektrofahrzeuge: Bei Anschaffung rein elektrisch betriebener Fahrzeuge zwischen dem 30. Juni 2025 und dem 31. Dezember 2027 ist eine arithmetisch-degressive Abschreibung möglich. Im Anschaffungsjahr können 75 % der Kosten abgeschrieben werden. Für die folgenden fünf Jahre gelten dann Sätze von 10 %, 5 %, 5 %, 3 % und 2 %.

Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze für die Privatanutzung von Elektrofahrzeugen: Wird ein reines Elektrofahrzeug genutzt und liegt dessen Bruttolistenpreis unter einem bestimmten Höchstbetrag, ist dieser für die Besteuerung der privaten Nutzung nur zu einem Viertel anzusetzen. Für nach dem 30. Juni 2025 angeschaffte Fahrzeuge wurde die Bruttolistenpreisgrenze von 70.000 Euro auf 100.000 Euro erhöht.

...

Zur ausführlichen Online-Version:
[Klicken Sie hier](#)

Preis eines Burgers im Sparmenü darf Preis des Einzelverkaufs nicht übersteigen

Der Bundesfinanzhof stellte klar, dass eine Methode zur Aufteilung des Verkaufspreises eines Sparmenüs dann nicht sachgerecht ist, wenn sie dazu führt, dass der anteilige Preis eines Produkts im Menü (zum Beispiel Burger) den Einzelverkaufspreis übersteigt.

Hintergrund

Sparmenüs, die zu einem Pauschalpreis und als „Außer-Haus-Menüs“ angeboten werden, unterliegen hinsichtlich der Speisen dem ermäßigten Steuersatz von 7 % und hinsichtlich der Getränke dem Regelsteuersatz von 19 %. Wenn die Speisen vor Ort verzehrt werden, entfällt die Aufteilung, da dann der volle Steuersatz von 19 % auf die gesamte Restaurationsleistung angewendet wird.

Beachten Sie: Dies könnte sich allerdings ändern. Denn im Koalitionsvertrag ist vorgesehen, dass die Umsatz-

steuer für Speisen in der Gastronomie ab dem 1. Januar 2026 auf 7 % gesenkt werden soll.

Sachverhalt

Zwei GmbHs führten als Franchisenehmer Schnellrestaurants, in denen Sparmenüs (zum Beispiel bestehend aus Getränk, Burger und Pommes frites) zu einem Gesamtpreis für den Außer-Haus-Verzehr angeboten wurden.

Die GmbHs nutzten die „Food-and-Paper“-Methode zur Aufteilung des Gesamtpreises auf Speisen und Getränke. Diese Methode basiert auf dem Wareneinsatz, also den gesamten Aufwendungen für die einzelnen Bestandteile des Menüs. Da Getränke in der Gastronomie typischerweise eine höhere Gewinnspanne haben, führt dies zu einer niedrigeren Umsatzsteuer im Vergleich zur Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen.

...

Zur ausführlichen Online-Version:
[Klicken Sie hier](#)

Bundesfinanzhof zur Übernachtungspauschale von Berufskraftfahrern gefragt

Die Übernachtungspauschale für Berufskraftfahrer mit mehrtägiger Auswärtstätigkeit setzt neben dem bestehenden Anspruch auf eine Verpflegungspauschale eine tatsächliche Übernachtung in dem Kraftfahrzeug voraus. Die Pauschale steht einem Berufskraftfahrer daher nicht für jeden An- und Abreisetag zu. So sieht es zumindest das Finanzgericht Thüringen.

Ausführliche Online-Version:
Klicken Sie [hier](#)

BFH-Urteil: Wann (Reit-)Unterricht von der Umsatzsteuer befreit ist

Der Bundesfinanzhof hat jüngst entschieden, dass die Erteilung von Reitunterricht nicht von der Umsatzsteuer befreit ist, es sei denn, der Unterricht dient der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung.

Ausführliche Online-Version:
Klicken Sie [hier](#)

BMF gibt Staatenauauschliste 2025 für Finanzkonten-Informationsaustausch bekannt

Nach den Vorgaben des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes werden Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates automatisch ausgetauscht.

Ausführliche Online-Version:
Klicken Sie [hier](#)



WirtschaftsWoche: RWT gehört zu den besten Steuerberatern 2025

Die RWT wurde in der aktuellen Studie des Handelsblatt Research Institute (HRI) im Auftrag der WirtschaftsWoche als eine der „Besten Steuerberater 2025“ ausgezeichnet. Die Ergebnisse wurden in der WirtschaftsWoche Ausgabe 30 veröffentlicht.

Für die Untersuchung wurden über 9.400 Steuerberaterinnen und Steuerberater aus mehr als 780 Kanzleien befragt. Die ausgewählten Steuerexperten waren aufgerufen, besonders renommierte Kanzleien auf ihrem Fachgebiet zu benennen.



RWT-Expertentalks: Arbeitsrecht im Unternehmensalltag

RWT-Webinar am 24. September 2025 · [Mehr erfahren](#)

RWT

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE
UNTERNEHMENSBERATER · PERSONALBERATER · IT CONSULTANTS

Wir sehen die Welt mit den
Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem.

RWT – besser beraten

Global presence through
 Crowe

besser beraten

Die RWT zählt zu den großen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Deutschland mit rund 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an drei Standorten im Südwesten: Reutlingen, Stuttgart und Albstadt.

Jeder Kunde profitiert von einem persönlichen Ansprechpartner und vom umfassenden Kompetenznetzwerk aller RWT-Bereiche: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Anwaltskanzlei, Unternehmensberatung, Personalberatung und IT Consulting.

Wir sind weltweit vernetzt mit Crowe Global, einem der Top 10-Prüfungs- und Beratungsnetzwerke.

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

rwt@rwt-gruppe.de · www.rwt-gruppe.de

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH · Charlottenstraße 45-51 · 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der RWT.